

Sitzungsvorlage Nr. 0212/2023

Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Vorberatung	Gemeinderat	16.01.2024	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.01.2024	öffentlich

Bestellung eines Stadtjägers

Beschlussvorschlag

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, einen Stadtjäger gemäß § 13a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz einzusetzen.

Sachverhalt

Im Juni 2020 wurde im Zuge der Novelle des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) § 13a eingefügt. Dieser Paragraph besagt, dass Kommunen Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die als solche durch die untere Jagdbehörde anerkannt sind, nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Person und nach Anhörung des Polizeivollzugsdienstes, einsetzen können. Damit hat Baden-Württemberg als erstes Bundesland die Stadtjäger in das eigene Jagdgesetz mit aufgenommen.

Als Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jagdschein besitzt, der zur Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Zusätzlich ist eine Ausbildung zum Stadtjäger erforderlich. Im Ausbildungslehrgang zum Stadtjäger werden Kenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt:

- Ökologie von Wildtieren im Siedlungsraum, insbesondere Wildarten, Wildkrankheiten, Lebensweisen, Nahrungsspektren, Verhaltensmustern, Fortpflanzung, Aufzucht der

Jungtiere,

- Kommunikation mit und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren relevanten Gruppen in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen,
- Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum sowie die Zusammenarbeit mit von Wildtierkonflikten betroffenen Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen,
- Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und Konfliktpotentiale durch Wildtiere,
- Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Bejagung, einschließlich Fang und Erlegung,
- den rechtlichen Grundlagen des Jagdrechts, des Tierschutzrechts, des Artenschutzrechts, des Waffenrechts und des Gefahrenabwehrrechts.

Mit der Anerkennung als Stadtjäger erteilt die zuständige Jagdbehörde die Erlaubnis, mit Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen auf Wildtiere die Jagd durchzuführen im befriedeten Bezirk sowie auf öffentlichen Anlagen, Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes, öffentlicher Parke und Grünflächen. Dies gilt, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist.

Hintergrund ist die zunehmende Population von Wildtieren in den Siedlungsbereichen von Städten und Gemeinden, die zu Konflikten mit den dort lebenden Menschen führen kann. Hier können geprüfte Stadtjäger den Bürgern konkrete und tierschutzgerechte Hilfe bei Problemen mit Wildtieren leisten und Konflikte entschärfen. Auch in unserer Gemeinde gibt es vermehrt Beschwerden aus der Bevölkerung in Hinblick auf Konflikte mit Wildtieren.

Mit der Ernennung eines Stadtjägers steht der Bevölkerung ein Ansprechpartner für Konfliktsituationen mit Wildtieren zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung ist im Gespräch mit einem ausgebildeten Stadtjäger, der sich die Übernahme dieser Funktion für die Gemeinde Rudersberg vorstellen kann.

Die Abrechnung des Stadtjägers erfolgt anhand eines Leistungskatalogs je nach Zeit und Art des Einsatzes direkt mit dem Auftraggeber (Bürger, Grundstückseigentümer usw.). Sollte der Einsatz im Auftrag der Gemeinde (für öffentliche Einrichtungen oder Gemeindegrundstücke) erfolgen, trägt die Kosten die Gemeinde. Für die telefonische Beratungstätigkeit der Bürgerinnen und Bürger erhält der Stadtjäger eine entsprechende Aufwands-Pauschale.

Anlage/n:

Anlage 1_Leistungskatalog Stadtjäger

Anlage 2_Schreiben Ministerium Einsetzung Stadtjäger